

MEHR BRAUCHT MEHR

INFORMATIONEN FÜR BESCHÄFTIGTE IM SOZIAL- UND ERZIEHUNGSDIENST

COVID-19 als Berufskrankheit

Was ist zu tun, wenn du dich auf der Arbeit mit Covid-19 infizierst?

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit Beginn der Pandemie sind die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst einem besonders hohen Infektionsrisiko ausgesetzt. Krankenschreibungen im Zusammenhang mit COVID-19 trafen von März bis Oktober 2020 vor allem Menschen in Erziehungsberufen. **Nach einer Analyse der Arbeitsunfähigkeitsdaten des Wissenschaftlichen Instituts der AOK sind die Kolleg*innen in den Kitas besonders oft krankgeschrieben gewesen.**

(<https://t1p.de/gfwr>).

Eine COVID-19-Erkrankung kann einen Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen, für dessen Bearbeitung die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zuständig sind. Unter folgenden Voraussetzungen ist die Erkrankung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall zu werten:

COVID-19 als Berufskrankheit

Wichtig ist hier ein erster Blick in die sog. Berufskrankheitenliste. Von der Berufskrankheitenliste-Nr. 3101 (www.kurzelinks.de/fjxt) werden Personen erfasst, die infolge ihrer Tätigkeit im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert wurden und deshalb an COVID-19 erkrankt sind. Gleiches gilt für Personengruppen, die bei ihrer versicherten Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt waren.

Zum Gesundheitsdienst gehören alle Tätigkeiten, bei denen die Sorge um die Gesundheit den Hauptzweck bilden, wie z. B. in Krankenhäusern, medizinischen Rehabilitationseinrichtungen und Pflegediensten.

Im Sozial- und Erziehungsdienst ist der Begriff der Wohlfahrtspflege entscheidend. Unter den Begriff der Wohlfahrtspflege fallen Tätigkeiten zur Unterstützung Not leidender und sozial gefährdeter Menschen, aber auch Angebote zur allgemeinen Förderung und Erziehung. Dazu gehören Bereiche, wie Beratungsstellen zur Unterstützung (z. B. Familienhilfe, Hilfe für Sucht erkrankte, Schuldnerberatung), Kindertagesstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Außerhalb dieser genannten Arbeitsfelder ist im Einzelfall zu klären, ob der/die Beschäftigte einer ähnlich hohen Infektionsgefahr ausgesetzt ist und ob die jeweilige Berufsgruppe mit ihren konkreten Tätigkeiten dazugehört. Kriterium ist dabei die Arbeit „am Menschen“.

COVID-19 als Arbeitsunfall

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer versicherten Tätigkeit, ohne dass die Voraussetzungen einer Berufskrankheit vorliegen, kann die Erkrankung einen Arbeitsunfall darstellen. Dies setzt voraus, dass die Infektion auf die jeweilige versicherte Tätigkeit zurückzuführen ist. In diesem Rahmen muss ein intensiver Kontakt mit einer infektiösen Person stattgefunden haben und spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Kontakt die Erkrankung eingetreten bzw. der Nachweis der Ansteckung erfolgt sein.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Infektion am Arbeitsplatz erfolgte, ist z. B. gegeben, wenn

- mehrere Beschäftigte einer Einrichtung erkrankt sind,

VERSTÄRKT SOZIAL- UND ERZIEHUNGSBERUFE

ver.di

- enger Kontakt zu Adressat*innen, wie z.B. Kindern, Jugendlichen oder Bewohner*innen bestand,
- oder nachweislich Kontakt mit anderen erkrankten Beschäftigten gegeben war.

Nähere Erläuterungen zu den Kriterien stehen unter: www.kurzelinks.de/kk7i

ACHTUNG: Bei der Anerkennung von Versicherungsfällen handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Leistungen bei Anerkennung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall:

Ist die Erkrankung als Berufskrankheit bzw. Arbeitsunfall anerkannt, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung:

- Lohnersatzkosten,
- Behandlungskosten,
- Rehabilitationskosten,
- Umschulungsmaßnahmen,
- Rente (bei Erwerbsminderung bzw. für Hinterbliebene)

Meldung (Verdachtsanzeige) an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse:

Besteht die Vermutung, sich bei der Arbeit infiziert zu haben, ist – durch den Arbeitgeber – der Verdacht auf eine Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall (Verdachtsanzeige) bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse (www.kurzelinks.de/fjxt) zu melden. Der Arbeitgeber ist gemäß § 193 Abs. 2 SGB VII und § 16 BioStoffV zum Melden einer Verdachtsanzeige verpflichtet.

Diese Meldung kann auch durch Betriebs- oder Durchgangsärzt*innen erfolgen. **Falls das nicht geschieht, kann die Meldung auch selbst erfolgen. Hierzu genügt eine E-Mail oder ein formloses Schreiben an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse mit dem Satz: „Ich beantrage die Anerkennung meiner während der Tätigkeit erworbenen Infektion mit COVID-19 als Berufskrankheit“.**

Alternativ können auch diese Online-Formulare genutzt werden:

Arbeitsunfall: www.dguv.de/de/ihr_partner/unternehmen/unfallanzeige/index.jsp

Berufskrankheit: www.dguv.de/bk-info/index.jsp

Damit wird ein Anerkennungsverfahren ausgelöst, bei dem die zuständigen Unfallversicherungsträger prüfen müssen, ob die Voraussetzungen vorliegen. Es ist nicht abschließend geklärt, ob und wenn ja welche Beeinträchtigungen nach einer Erkrankung durch COVID-19 zurückbleiben. Die Wissenschaft vermutet (Langzeit-)Folgeerkrankungen wie neurologische Störungen und Schädigungen der Lunge und des Herzens. Umso wichtiger ist es, dass eine Meldung bei den Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen vorliegt.

Wir setzen uns darüber hinaus dafür ein, dass COVID-19 regelhaft als Berufskrankheit in den verschiedenen Bereichen der Sozialen Arbeit anerkannt wird und nicht nur für medizinische und pflegerische Tätigkeiten.

Deine Gewerkschaft ver.di unterstützt dich bei allen Fragen rund um das Thema, denn am wichtigsten ist: **Bleib gesund!**

Unsere Homepage bietet Informationen zu unseren Positionen, zu Hintergründen, Vorlagen für Gefährdungsanzeigen und zu unseren Forderungen an die Politik

www.mehr-braucht-mehr.verdi.de

Viele weitere Infos findest du hier:

<https://t1p.de/2lyp>

Gerade in Krisenzeiten macht eine Mitgliedschaft in der Gewerkschaft doppelt Sinn!

www.macht-immer-sinn.de

www.mitgliedwerden.verdi.de

Dein Kontakt zu ver.di in deiner Nähe

<https://www.verdi.de/wegweiser/verdi-finden>